

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

ABFINDUNGSZAHLUNGEN: ALLES KLAR DANK NEUEM § 50d ABS. 12 D-ESTG?

Abfindungszahlungen für das Ausscheiden aus dem Dienst (Entschädigungen für die mit dem Verlust der Arbeitsstelle verbundenen Nachteile) waren in der Vergangenheit in Deutschland oft Gegenstand von Auseinandersetzungen mit den zuständigen Finanzämtern und von Gerichtsverfahren. Auch der deutsche Bundesfinanzhof (BFH) hat in solchen Angelegenheiten mehrmals entschieden.

Streitig waren insbesondere Fälle der nachfolgenden Art: Ein Arbeitnehmer mit Wohnsitz/Ansässigkeit in Deutschland verliert in Deutschland seine Arbeitsstelle, zieht anschliessend in die Schweiz und erhält nach Verlegung des Wohnsitzes eine Entschädigung des ehemaligen deutschen Arbeitgebers für die mit dem Verlust der Arbeitsstelle beruflichen und finanziellen Nachteile.

Die deutschen Finanzgerichte sowie der BFH bestätigten in einer gefestigten Rechtsprechung wiederholt, dass bei einer Abfindungszahlung der oben beschriebenen Art ein blosser Anlasszusammenhang mit der früheren unselbständigen Erwerbstätigkeit vorliege. Daraus resultierte die Anwendung der Grundregel von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 DBA CH-D (Ansässigkeitsprinzip), die Abfindungszahlungen wurden demnach im neuen Ansässigkeitsstaat, d.h. in der Schweiz, besteuert.

Um sogenannte weisse Einkünfte (d.h. eine Keinmal-Besteuerung) zu vermeiden – die Schweiz stellt sich nämlich auf den Standpunkt, dass solche Abfindungszahlungen gemäss dem Arbeitsortprinzip von Art. 15 Abs. 1 Satz 2 DBA CH-D im ehemaligen Tätigkeitsstaat Deutschland und nicht in der Schweiz zu besteuern sind –, wurden mehrere Versuche unternommen, Abfindungszahlungen der hier in Frage stehenden Art generell dem früheren Tätigkeitsstaat zur Besteuerung zuzuweisen.

Es wurde eine Verständigungsvereinbarung, eine ergänzte Verständigungsvereinbarung und schliesslich eine deutsche Rechtsverordnung (§ 24 KonsVer-CHEV) abgeschlossen bzw. erlassen (siehe auch unseren Newsletter vom Mai 2016). Keine dieser «Massnahmen» hielt in Deutschland einer gerichtlichen Überprüfung stand. Der BFH hat in seinem Urteil I R 79/13 vom 10.6.2015 insbesondere festgehalten, dass eine deutsche Rechtsverordnung als lediglich materielles und nicht formelles Gesetz das Abkommenrecht (d.h. das Ansässigkeitsprinzip für Abfindungszahlungen gemäss Art 15 Abs. 1 Satz 1 DBA CH-D) nicht überschreiben könne.

Der deutsche Gesetzgeber hat nun mit § 50d Abs. 12 D-ESTG ein formelles Gesetz erlassen, wonach Abfindungen, die anlässlich der Beendigung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, für Zwecke der Anwendung eines DBA als für frühere Tätigkeit geleistetes zusätzliches Entgelt gelten (Fiktion). Damit wird auf die Schweiz bezogen die Anwendung des Arbeitsortprinzips nach Art. 15 Abs. 1 Satz 2 DBA CH-D und damit die Besteuerung in Deutschland formell-rechtlich angeordnet (für Abfindungszahlungen mit Zufluss ab 1.1.2017).

Wir sind der Ansicht, dass der BFH, gestützt auf diese neue formell-rechtliche Bestimmung, seine Rechtsprechung in zukünftigen Rechtsfällen ändern und das Besteuerungsrecht für Abfindungszahlungen der hier infrage stehenden Art dem ehemaligen Tätigkeitsstaat (Deutschland) zuweisen müsste.

Entsprechend müssen die Schweizer Steuerbehörden zukünftig erst recht von einer Besteuerung solcher Abfindungszahlungen absehen, diese vielmehr unter Progressionsvorbehalt von einer Besteuerung in der Schweiz ausnehmen. Wir werden Sie in jedem Fall auf dem Laufenden halten.

April 2018